



ÖGER Research Paper Series

Nr. 5/2024

„Die EU Russland-Sanktionen 2014-2022 – Überblick,
Rechtsgrundlagen, Minsker Protokolle unter besonderer
Berücksichtigung der Energiesanktionen“

verfasst von
Jakob Hlavka

Wien, 2024

<https://oeger.eu/research-paper-series/>

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
1.1 Sanktionen im Europarecht	4
1.2 Die Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.....	5
2. Rechtsgrundlage für EU-Sanktionen gegen Drittstaaten.....	6
2.1 Das zweistufige Verfahren zum Erlass von restriktiven Maßnahmen.....	7
2.1.1 Erste Stufe des Verfahrens	7
2.1.2 Zweite Stufe des Verfahrens.....	8
2.1.3 Sonderfall der Sanktionen gegen Einzelpersonen	8
2.2. Rechtsschutz	8
2.2.1 Rechtsbehelfe des Unionsrecht.....	9
3. Der Beginn des Ukraine Konflikts.....	10
3.1 Der Beginn der EU Russland Sanktionen	10
4. Die Minsker Protokolle	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Die Rolle der Minsker Protokolle für die EU Russland Sanktionen	12
5. Konzeption der Sanktionen	14
5.1. Das erste Sanktionsbündel	14
5.2 Das Zweite Sanktionsbündel	16
5.2.1 Änderungen vom 31.07.2014	17
5.2.2 Änderungen vom 20. 12. 2014	17
5.3 Das dritte Sanktionsbündel	18
5.3.1 Maßnahmen zur russischen Rüstungsindustrie.....	19

5.3.2 Maßnahmen zur russischen Energieindustrie	19
5.3.3 Maßnahmen zur russischen Finanzindustrie.....	20
5.3.4 Änderungen vom 12. 09. 2014	20
5.3.5 Änderungen vom 4.12.2014	21
5.3.6 Änderungen vom 7.10.2015 und 30.11.2017	21
6. Durchsetzung der Sanktionen	22
6.1 Allgemeines	22
6.2 Strafbestimmungen	22
7. Kontinuität und Wandel? Das Fortwirken der EU Russland-Sanktionen.....	23
7.1 Die Entwicklung der Sanktionen gegen den russischen Energiesektor	24
7.1.1 Ölembargo	25
7.1.2 Ölpreisobergrenze.....	25
8. Wirksamkeit von Sanktionen	26
9. Fazit	28
Quellenverzeichnis	30
Abbildungsverzeichnis	37

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BMAW	Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EG	Europäische Gemeinschaft
EP	Europäisches Parlament
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESA	European Space Agency
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
G7	Gruppe der Sieben
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
HV	Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik
IO	Internationale Organisationen
LPG	verflüssigtes Propangas
MS	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
OCHA	Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
ÖNB	österreichische Nationalbank
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RF	Russische Föderation
RL	Richtlinien
Rsp	Rechtsprechung
VN/UN	Vereinte Nationen/United Nations
VO	Verordnung/en
VR	Volksrepublik/en

1. Einleitung

In den Worten des deutschen Bundeskanzlers stellte der Einmarsch Russlands in der Ukraine im Februar 2022 eine Zeitenwende für Europa dar.¹ Diese Zeitenwende erstreckte sich auch auf die EU-Russlandsanktionen und läutet somit ein neues Kapitel der Sanktionen ein. Zeitgleich wurde jedoch auch der Schlusspunkt für das erste Kapitel der EU-Russlandsanktionen gesetzt. Es ergibt sich somit die Möglichkeit, dieses erste Kapitel der Sanktionen in seiner Gänze zu bearbeiten und erste Schlussfolgerungen über die Rolle der Sanktionen, welche im Zuge der Krim-Annexion und der sogenannten Ukraine-Krise erlassen wurden, zu ziehen. Die vorliegende Arbeit soll hierfür einen umfassenden Überblick über die Entwicklung, den Aufbau und die Struktur der EU-Russlandsanktionen in den Jahren von 2014-2022 ermöglichen und deren Rechtsgrundlage, Zielsetzung und Eingliederung in die politischen Ziele der GASP erläutern. Herausgearbeitet werden soll überdies die starke Bezugnahme der Sanktionen auf den Energiesektor, welchem als einer der dominanten russischen Wirtschaftssektoren eine herausragende Rolle im Sanktionsregime der EU zukam und zukommt. Ziel dieser Arbeit ist es hierbei, ex post eine Aussage zu den Auswirkungen der Maßnahmen zu treffen und auch eine vergleichende Perspektive zwischen den EU-Sanktionen gegenüber Russland vor und nach dem 24. Februar 2022 zu eröffnen. Im letzten Teil der Arbeit soll hierzu ein Abriss der russischen Energiesanktionen seit dem 24. Februar dargestellt werden und auf die Effektivität der Sanktionen eingegangen werden.

1.1 Sanktionen im Europarecht

Sanktionen stellen eine durch hoheitliches Handeln bewirkte Ungleichbehandlung dar, die als außenpolitisches Instrument aufgrund des Verhaltens eines anderen Völkerrechtssubjekt genutzt werden kann. Ziel der Ungleichbehandlung ist es, ein anderes Völkerrechtssubjekt bzw. einen anderen Akteur zu einer Änderung seiner Handlungen zu bewegen.² Die EU unterscheidet hierbei zwischen Sanktionen im weiteren Sinn und Sanktionen im engeren Sinn. Sanktionen im engeren Sinn umfassen hierbei Handelsbeschränkungen, Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie Restriktionen bei der Ein- und Ausfuhr von militärischen Gütern. Sanktionen im weiteren Sinn umfassen darüberhinausgehend auch Maßnahmen im Rahmen der Diplomatie, wie z. B. die Einschränkung der bilateralen Beziehungen durch die EU und

¹ Deutsche Bundesregierung, Regierungserklärung in der Sondersitzung zum Krieg gegen die Ukraine vor dem Deutschen Bundestag am 27. Februar 2022 in Berlin, [bundesregierung.de/resource/blob/](https://www.bundesregierung.de/resource/blob/) (Stand 26.11.2023).

² Kokott in Streinz, EUV/AEUV Art 215 AEUV³ (2018) Rz 1.

ihre MS.³ Zur erstmaligen Anwendung von Sanktionen als Bestandteil einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik kam es bereits im Jahr 1965, als die EG Sanktionen der VN gegen Rhodesien umsetzte. Im Rahmen der EPZ wurden als Reaktion auf den Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan erstmals im Jahr 1980 EG-Sanktionen im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens umgesetzt. Durch die Entwicklung der GASP und der fortschreitenden europäischen Integration wurden Sanktionen zu einem regelmäßig verwendeten Instrumentarium europäischer Außenpolitik, deren praktische Bedeutung insbesondere aufgrund der Zunahme internationaler Krisen und Konflikte in der jüngsten Vergangenheit stark zugenommen hat.⁴

1.2 Die Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Überlegungen zu einer Zusammenarbeit der MS im Bereich der Außenpolitik sind seit Beginn des europäischen Integrationsprozesses präsent. Aufgrund unterschiedlicher einzelstaatlicher Interessen erfolgte die Entwicklung einer Zusammenarbeit im Bereich der Außenpolitik, trotz der zunehmenden weltwirtschaftlichen Bedeutung der EU/EG jedoch schleppend. Um dennoch eine koordinierte europäische Außenpolitik zu ermöglichen, kam es 1993 mit der sogenannten “zweiten Säule“ des Vertrages von Maastricht zur Entstehung der GASP, die der EPZ nachfolgte.⁵ Die Bestimmungen zur GASP sind in Titel V der EUV geregelt und somit Teil des EU-Primärrechtes.⁶ Die Ziele der GASP sind in Art. 21 EUV formuliert und umfassen u. a. die Bereiche Demokratie und Menschenrechte, Klima- und Umweltschutz, wirtschaftliche Entwicklung sowie die sicherheitspolitische Interessen und die Werte der EU. Die Ziele sind insbesondere in Verbindung mit Art 3 EUV zu sehen und stellen so ein kohärentes Außenhandeln der Union sicher und fügen die GASP in die Ziele der EU ein.⁷ Die Finanzierung der GASP erfolgt gem. Art. 41 EUV aus dem EU-Haushalt.⁸

Die Bestimmungen der GASP erstrecken sich auf sämtliche außenpolitische Themenfelder und werden im Rahmen eines besonderen Verfahrens umgesetzt, das dem intergouvernementalen Wesen der GASP Rechnung trägt.⁹ Zu den Instrumenten der GASP gehören hierbei u. a. allgemeine Leitlinien, Aktionen und Standpunkte. Das praktisch wichtigste Instrument der

³ Europäischen Rates, Wie und wann werden Sanktionen verhängt, consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/different-types/, (Stand 21.11.2023).

⁴ Müller-Brandeck-Bocquet/Rüger, Die Aussenpolitik der EU (2015), 252-254.

⁵ Algeri, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, 45-48.

⁶ Titel V, Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), Abl C 2016/202, 1.

⁷ Schmalenbach in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 21 EUV Rz 1-6, rdb.at (Stand 1.3.2020).

⁸ Art. 41 EUV, Abl C 2016/202, 1.

⁹ Schmalenbach in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 24 EUV, Rz 3-8.

GASP sind gem. Art. 25 EUV gefasste Beschlüsse, welche unionale Standpunkte oder Aktionen festlegen. Diese können mit Durchführungsbeschlüssen überarbeitet oder erweitert werden und mittels VO oder nationalem Recht umgesetzt werden. Maßgebliches Organ für die GASP ist der Europäische Rat, welcher durch die Festlegung der Leitlinien wesentlich für die Ausrichtung der EU-Außenpolitik ist. Die Beschlüsse und deren Ausführung werden hingegen vom Rat für auswärtige Angelegenheiten unter Vorsitz des HV gefasst. Dem HV kommt hierbei eine koordinierende Rolle zu, außerdem fungiert er als Bindeglied zwischen Rat und Kommission (da der HV auch das Amt des Vizepräsidenten der Kommission bekleidet).¹⁰

2. Rechtsgrundlage für EU-Sanktionen gegen Drittstaaten

Im Primärrecht der EU werden Wirtschaftssanktionen gegenüber Drittstaaten als restriktiven Maßnahmen bezeichnet.¹¹ Primärrechtliche Grundlage für den Erlass solcher restriktive Maßnahmen gegenüber „Drittländern“ sowie anderer natürlicher und juristischer Personen ist Art. 215 AEUV.¹² Der in Art. 215 Abs. 1 AEUV gebrauchte Begriff „Drittland“ umfasst neben Staaten auch Gebiete, welche noch keine bzw. keine Staaten sind. Die mangelnde Anerkennung als Staat ist somit kein Hindernis für die Erlassung von Sanktionen. Art. 215 Abs. 2. AEUV eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, auch gegenüber nichtstaatlichen Einheiten Sanktionen zu erlassen. So können etwa Einzelsanktionen gegen die politische Führung dieses Staates oder wichtige staatsnahe Unternehmen erlassen werden.¹³ Dies hat den Vorteil, dass Sanktionen gegen natürliche und juristische Einzelpersonen häufig eine höhere Treffsicherheit aufweisen und geringere Auswirkungen für die Allgemeinheit haben.¹⁴ Aufgrund des relativ genau bestimmten Adressatenkreises und der Zielgenauigkeit dieser Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang häufig von *smart* bzw. *target sanctions* die Rede.¹⁵

Der Umfang der Wirtschaftssanktionen wird in Art. 215 Abs. 1 AEUV als

„Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern“¹⁶

¹⁰ Nettesheim in Oppermann/Classen/Nettesheim Europarecht⁷ (2016), 633-639.

¹¹ Huber-Kowald in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 215 AEUV, rdb.at (Stand 15.8.2019), Rz 20.

¹² Geiger in Geiger/Khan/Kotzur EUV/AEUV⁶ (2017), Art. 215 AEUV, Rz 1.

¹³ Huber-Kowald in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV, Art 215 AEUV, Rz 21-23.

¹⁴ Portela, Targeted sanctions against individuals on grounds of grave human rights violations – impact, trends and prospects at EU level, europarl.europa.eu/RegData/etudes/, (Stand 16.11.2023) 9-11.

¹⁵ Trstenjak/Balthasar-Wach, Verhängung restriktiver Maßnahmen durch die EU, ÖJZ 2016/7 63.

¹⁶ Art. 215 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl C 2016/202, 47.

definiert. Der Terminus der Wirtschaftsbeziehungen ist hierbei weit zu verstehen und umfasst neben dem Warenverkehr auch den Dienstleistungsverkehr¹⁷ sowie die Niederlassung von Unternehmen, Immaterialgüterrechte und Direktinvestitionen. Ebenfalls weit zu interpretieren ist der Begriff Finanzbeziehungen, welcher Maßnahmen im gesamten Kapitalverkehr umfasst.¹⁸

2.1 Das zweistufige Verfahren zum Erlass von restriktiven Maßnahmen

Art. 215 AEUV sieht in der ersten Stufe des Verfahrens zum Erlass restriktiver Maßnahmen zunächst einen Beschluss gem. der Bestimmungen des EUV über die GASP als Bedingung für den Erlass restriktiver Maßnahmen vor. Im zweiten Teil des Verfahrens werden auf Basis der Vorgaben des GASP-Beschlusses vom Rat die erforderlichen Maßnahmen erlassen. Bei diesen handelt es sich in der Regel um VO, denkbar sind allerdings auch RL und Entscheidungen¹⁹ sowie Regelungen der MS.²⁰ Art. 215 AEUV stellt somit eine Verbindung zwischen der GASP (und deren Zielen)²¹ und den sonstigen Zuständigkeiten der Union (etwa der Handelspolitik, gem. Art. 3 lit e AEUV) her.²²

2.1.1 Erste Stufe des Verfahrens

In der ersten Stufe des Verfahrens fasst der Rat einen Beschluss nach Titel V Kapitel 2 EUV. Theoretisch kommen hierfür sowohl Aktionen gem. Art. 28 EUV (sogenanntes operatives Vorgehen der Union) als auch Standpunkte auf Basis von Art. 29 EUV in Frage.²³ Aufgrund der komplexeren Regelungstechnik, spielt Art. 28 EUV für die Erlassung restriktiver Maßnahmen in der Praxis jedoch keine Rolle.²⁴ In der ersten Stufe des Verfahrens werden somit ausschließlich Standpunkte erlassen.²⁵ Der Rat genießt bei der Festlegung restriktiver Maßnahmen aufgrund der Vielfältigkeit der Ziele der GASP grundsätzlich einen großen Spielraum und kann den Umfang der restriktiven Maßnahmen detailliert festlegen.²⁶ Die Beschlussfassung erfolgt auf Basis des Art. 31 EUV in der Regel einstimmig. Dies kann in der

¹⁷ *Schneider/Terhechte* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union Band II (2023), Art. 215 AEUV, Rz 8.

¹⁸ *Huber-Kowald* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 215 AEUV Rz 30.

¹⁹ *Kokott* in *Streinz*, AEUV³ Art. 215 Rz 15-31.

²⁰ Art. 1 Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl L 2014/78, 16.

²¹ *Huber-Kowald* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 215 AEUV Rz 5.

²² *Cremer* in *Calliess/Ruffert* EUV/AEUV⁶ 2022 Rz 3.

²³ *Huber-Kowald* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 215 AEUV Rz 5-9.

²⁴ *Schmalenbach* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 28 EUV Rz 14.

²⁵ *Huber-Kowald* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 215 AEUV Rz 5-7.

²⁶ EuGH, C-72/15, *PJSC Rosneft Oil Company/Her Majesty's Treasury ua*, ECLI:EU:C:2017:236, Rz 88.

Praxis jedoch auch zu einer Einschränkung der supranationalen Kompetenz im Bereich des Außenhandels führen. Grund hierfür ist, dass die Beschlüsse der GASP nicht nur das Zustandekommen von Sanktionen verhindern können, sondern auch den Umfang der Sanktionen regeln können. Kommt es daher bei Interessenskonflikten zwischen den Interessen der Union und einzelnen MS zu einer Blockade von einzelnen Vertretern der MS, kann der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgesetzgebers wesentlich eingeschränkt werden.²⁷

2.1.2 Zweite Stufe des Verfahrens

Um die Standpunkte umzusetzen, wird in den meisten Fällen eine VO auf Basis des Art. 215 AEUV vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Das Vorschlagsrecht hierfür kommt dem HV sowie der Kommission zu.²⁸ Das EP hat bei dem Erlass restriktiver Maßnahmen kein Mitwirkungsrecht und wird bloß informiert.²⁹ Die Zweistufigkeit des Verfahrens (Beschluss und VO) ist auch für die Beendigung der beschlossenen Maßnahmen Voraussetzung.³⁰ Werden durch unionale Standpunkte auch einzelstaatliche Kompetenzen der MS berührt, sind diese durch einzelstaatliche Regelungen umzusetzen. Dies ist insbesondere in Fällen von Rüstungsembargos und Reisebeschränkungen notwendig. Die MS sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Kompetenzen unionsrechtskonform auszuüben.³¹

2.1.3 Sonderfall der Sanktionen gegen Einzelpersonen

Wie bereits erläutert können gem. Art. 215 Abs 2 AEUV auch restriktive Maßnahmen gegen einzelne Personen gerichtet werden. Diese werden üblicherweise in Sanktionslisten erfasst, welche im Anhang der jeweiligen VO zu finden sind. Im Normalfall werden Sanktionslisten in regelmäßigen Abständen überarbeitet, erweitert und ergänzt. Dies erfolgt durch den Erlass einer Durchführungsverordnung gem. Art. 291 Abs 2 AEUV. Die Durchführungsverordnung muss hierbei den Erfordernissen des Art. 296 Abs. 2 AEUV entsprechen.³²

2.2. Rechtsschutz

Art 215 AEUV ermöglicht es den europäischen Gesetzgeber in eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen einzugreifen. Speziell im Bereich der *smart* bzw. *targeted sanctions*

²⁷ *Schneider/Terhechte* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Recht der EU, Art. 215 AEUV, Rz 15-16.

²⁸ *Schmalenbach* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 29 EUV Rz 10-13.

²⁹ *Zeder*, Neue Vorhaben der Union im materiellen Strafrecht, Teil 3: Verstöße gegen restriktive Maßnahmen – und Aktivitäten der Union als Reaktion auf den Angriff auf die Ukraine, JSt 2022, 367.

³⁰ *Samoilova* in *Jäger* (Hrsg), Europa 4.0? Die EU im Angesicht politischer und technologischer Herausforderungen (2018), 314.

³¹ *Huber-Kowald* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 215 AEUV Rz 47.

³² *Hildebrandt/Koch*, Smart Sanctions – Grundlagen und praktische Bedeutung der EU-Sanktionslisten, IWRZ 2016, 153-157.

stellen sich somit im Spannungsfeld zwischen Sanktionen und Grundrechten eine Vielzahl an Rechtsschutzfragen. Relevant sind hierbei insbesondere das Eigentumsrecht, das Recht auf Meinungs- und Berufsfreiheit sowie das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz.³³ Dem trägt auch die Bestimmungen des Art. 215 Abs 3 AEUV Rechnung, die normiert, dass in Rechtsakten, welche restriktiven Maßnahmen anordnen, auch Bestimmungen zum Rechtsschutz festzulegen sind. Der Adressat der Sanktionen hat somit jedenfalls das Recht in der Sache gehört zu werden. Außerdem sind sanktionierten Personen die Information über die Umstände, die zur Verhängung restriktiver Maßnahmen geführt haben, mitzuteilen.³⁴

2.2.1 Rechtsbehelfe des Unionsrecht

Die Zuständigkeit des EUGH im Bereich der GASP wird im Unionsrecht von den Art 24 EUV und Art 275 AEUV bestimmt. Grundsätzlich ist eine Zuständigkeit des EUGH im Bereich der GASP nicht gegeben, Ausnahmen bestehen jedoch hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung von Art 40 EUV und im Bereich der restriktiven Maßnahmen gegen Einzelpersonen.³⁵ In zwei Schlussanträgen von Generalanwältin Čapeta wurde jedoch jüngst eine weitere Zuständigkeit des EUGH vertreten.³⁶ Bei Rechtsverletzungen bei der Durchsetzung von Einzelsanktionen stehen somit eine Vielzahl von Rechtsschutzinstrumenten zur Verfügung, etwa die Geltendmachung von außervertraglichen Schadenersatzansprüchen im Sinne des Art 340 Abs 2 AEUV. Hierfür ist allerdings neben dem Nachweis des tatsächlichen Schadens und der Kausalität auch der Nachweis eines qualifizierten Verstoßes, gegen Normen welche individuelle Rechte begründen, zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderlich. Der Gerichtshof rechtfertigte diese hohen Ansprüche an die Geltendmachung und die dadurch in Kauf genommenen negativen Folgen für die Betroffenen, unter anderem mit den übergeordneten Zielen des auswärtigen Handelns der EU, welche in Art 21 EUV definiert sind, und räumt den Unionsgesetzgeber somit ein weites Ermessen bei der Sanktionierung von Einzelpersonen ein.

Neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen können GASP-Beschlüsse auf deren Grundlage restriktive Maßnahmen erlassen wurden, gem. Art 275 Abs 2 AEUV, durch eine Nichtigkeitsklage gem. Art 263 Abs 4 AEUV angefochten werden. Weiters wurde vom

³³ *Bungenberg* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht Art 215 AEUV Rz 39-40.

³⁴ *Kokott* in *Streinz*, EUV/AEUV Art 215 AEUV³ (2018) Rz 32-40

³⁵ *Kokott* in *Streinz*, EUV/AEUV Art 215 AEUV³ (2018) Rz 32

³⁶ Čapeta zur Folge besteht eine Zuständigkeit der Unionsgerichte, etwa bei außervertraglichen Schadenersatzklagen welche aus GASP-Maßnahmen (welche keine Einzelsanktionen darstellen) resultierenden Grundrechtsverletzungen zum Gegenstand haben. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob das Gericht dieser Ansicht folgt. *Hornkohl/Wittmann*, Europarecht: Das Neueste auf einen Blick, wbl 2024, 12.

EUGH, auch die Zuständigkeit des Gerichtshofes in Vorabentscheidungsverfahren über die Kompatibilität von GASP-Beschlüssen mit Art 40 EUV bejaht.³⁷

3. Der Beginn des Ukraine Konflikts

Als Reaktion auf den Abbruch der Vorbereitungen für das zwischen der EU und der Ukraine geplante Assoziierungsabkommen durch den ukrainischen Präsidenten Janukowitsch kam es ab November 2013 zu Protesten in der gesamten Ukraine. Nachdem es zur Erschießung von fast 80 pro-europäischen Demonstranten am Maidan-Platz kam, wurde Janukowitsch im Februar 2014 durch das Parlament abgesetzt.³⁸ Wenige Tage später besetzten russische Soldaten ohne Hoheitsabzeichen administrative Gebäude sowie militärische Einrichtungen auf der Krim. Im Zuge eines kurzfristig anberaumten Referendums erfolgte Mitte März die Annexion der Krim. Das Referendum wurde in einer Resolution der UN-Generalversammlung als ungültig bezeichnet und die Annexion nicht anerkannt.³⁹ Während Russland militärische Kräfte an der Grenze zur Ukraine zusammenzog, kam es im russischsprachigen Osten des Landes zu prorussischen Demonstrationen und Ausschreitungen. In weiterer Folge kam es zu Kampfhandlungen zwischen prorussischen Gruppen und den ukrainischen Streitkräften, welche sich insbesondere in den östlichen Grenzregionen zur RF konzentrierten. Mitte Juli 2014 spitzt sich durch den Abschuss eines zivilen Passagierflugzeuges durch prorussische Separatisten der Konflikt weiter zu.⁴⁰ Die Unterstützung der sogenannten prorussischen Separatisten durch die RF reichten hierbei von Waffenlieferungen und geheimdienstliche Aktivitäten bis zum verdeckten Einsatz russischer Truppen.⁴¹ Eine direkte Beteiligung Moskaus am Ukraine-Konflikt, sowohl in Bezug auf die völkerrechtswidrige Annexion auf der Krim als auch an den Kampfhandlungen in der Ostukraine ist somit nicht bestreitbar.⁴²

3.1 Der Beginn der EU Russland Sanktionen

Am 3. März 2014 trat der Rat für auswärtige Angelegenheiten zu einer außerordentlichen Tagung als Reaktion auf die Verletzung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine durch die russischen Streitkräfte zusammen. In einer ersten Reaktion wurde die Aussetzung der

³⁷ Huber-Kowald in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 215 AEUV (Stand 15.8.2019, rdb.at) Rz 32-34.

³⁸ Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg, Chronologie des Ukraine-Konflikts 2014-2022 lpb-bw.de (Stand 16.11.2023).

³⁹ Vöneky, Die Krim, die Ukrainekrise 2014 und das Völkerrecht, FIS 1/2022, 4-5.

⁴⁰ Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg, Chronologie des Ukraine-Konflikts 2014-2022 lpb-bw.de (Stand 16.11.2023).

⁴¹ Fischer, Der Donbas-Konflikt Widerstreitende Narrative und Interessen, schwieriger Friedensprozess, Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik, swp-berlin.org, 25-27 (Stand 1. 2. 2019).

⁴² Vöneky, in FIS, 1/2022, 4-5.

bilateralen Gespräche zu Visaangelegenheiten beschlossen sowie die Aussetzung der Vorbereitungen auf den G8 Gipfel in Sotchi vereinbart.⁴³ Diese Maßnahmen wurden vom Europäischen Rat drei Tage später bestätigt, welcher zusätzlich weitere restriktive Maßnahmen zeitnahe in Aussicht stellte.⁴⁴ Die ersten Sanktionen gegen Einzelpersonen wurden zeitgleich mit den ersten Sanktionen der USA und Kanadas am 17. März 2014 erlassen.⁴⁵

4. Die Minsker Protokolle

4.1 Allgemeines

Die Minsker Protokolle hatten das Ziel, das Einfrieren der Kampfhandlungen in der Ostukraine zu ermöglichen und eine militärische Pufferzone einzurichten. Die Protokolle bestehen aus zwei Vereinbarungen, welche am 5. September 2014 (Minsk I) und am 12. Februar 2015 (Minsk II) in Minsk unterzeichnet wurden.⁴⁶ Die Verhandlungen wurden hierbei im Rahmen der trilateralen Kontaktgruppe, bestehend aus Russland, der Ukraine und der OSZE geführt. Außerdem waren Repräsentanten der beiden Separatistengebiete (der VR Luhansk und der VR Donezk) bei den Verhandlungen anwesend,⁴⁷ welche die Protokolle ebenfalls unterschrieben. Eine Erwähnung ihrer vermeidlich staatlichen Ämter erfolgte jedoch nicht, da die Separatistengebiete nur von Seiten der russischen Föderation als Konfliktparteien angesehen wurden.⁴⁸ Initiiert und unterstützt wurde die trilaterale Kontaktgruppe vom Normandie-Format, welche aus den Staats- und Regierungschefs von Deutschland und Frankreich sowie der Ukraine und Russland bestand und am Rande des Festaktes zum 70. Jahrestags der alliierten Landung in der Normandie gebildet wurde. Die ersten Ergebnisse der Konsultationen der trilateralen Kontaktgruppe wurden im Minsk I Protokoll festgehalten. Inhaltlich wurde die Einstellung der Kampfhandlungen sowie die langfristige Sicherung der Waffenruhe, die Verbesserung der humanitären Situation sowie die Gewährung von politischen Sonderrechten in den Separatisten-Gebieten vereinbart. Außerdem kam es zur Etablierung einer OSZE-Beobachtermission. Ergänzt wurde das Protokoll durch das Memorandum, welches am 19. 9.

⁴³PRESS RELEASE - 3305th Council meeting, www.consilium.europa.eu, Veröffentlichung vom 3.3.2014 (Stand 12.11.2023).

⁴⁴Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung der Staats- und Regierungschefs zur Ukraine, www.consilium.europa.eu, Veröffentlichung vom 6.3.2014 (Stand 12.11.2023).

⁴⁵Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Sanktionen im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Ukraine, bundestag.de/resource/blob, 4-5 (Stand 15.6.2017).

⁴⁶Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Die Minsker Vereinbarungen zum Ostukraine-Konflikt bundestag.de/resource/blob, (Stand 5.1.2022).

⁴⁷Pleines, Analyse: Die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen: Was ist möglich? www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-261/346854/ (Stand 14.2.2022).

⁴⁸Umland/von Essen, Russlands diktiertem Nicht-Frieden im Donbas 2014–2022: Warum die Minsker Abkommen von Anbeginn zum Scheitern verurteilt waren, SIRIUS 2022, 282.

2014 beschlossen wurde und nähere Ausführungen zur Waffenruhe enthielt. Da die Kämpfe in der Ostukraine dennoch wieder aufflammten, wurde im Februar 2015 mit den Minsk II Protokoll schließlich ein erneuter Anlauf zur Befriedung des Konflikts unternommen. Im Vordergrund standen hierbei die Absicherung und Durchsetzung einer Waffenruhe durch einen Abzug aller Waffen aus einer erweiterten Sicherheitszone sowie die stärkere Involvierung der OSZE-Beobachtermission. Außerdem wurden Regelungen bezüglich der politischen, ökonomischen und kulturellen Rechte der russischsprachigen Minderheiten festgelegt. So sahen Punkt 11 und 12 eine Verfassungsreform zur Dezentralisierung der Verwaltung und der Gesetzgebung als Basis für die Wiederherstellung der nationalen Souveränität der Ukraine vor. Außerdem wurden eine Reihe von kulturellen und ökonomischen Maßnahmen verabschiedet, wie etwa die Zusicherung der sprachlichen Selbstbestimmung der Regionen Donezk und Lugansk sowie die Wiederaufnahme der Zahlung staatlicher Transferzahlungen von ukrainischer Seite.⁴⁹

Trotz der Unterzeichnung des Minsk II Protokolls konnte keine nachhaltige Befriedung des Konfliktes erreicht werden. So kamen nach ukrainischen Angaben bis Februar 2020 bis zu 14 000 Menschen durch den Konflikt um, 27 000 wurden verwundet.⁵⁰ Auch die Umsetzung wesentlicher Punkte in den Vereinbarungen der Minsker Protokolle konnte nicht erreicht werden.⁵¹ Umstritten war ferner auch die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Minsker Protokolle. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher politischer Interessenslagen verstand die Ukraine die Minsker Protokolle bloß als „politischen Prozess“, welcher gegebenenfalls in einer politischen Verantwortlichkeit resultierte, während Russland einen völkerrechtlich verbindlichen Rechtsakt verwirklicht sah.⁵²

4.2 Die Rolle der Minsker Protokolle für die EU Russland Sanktionen

Die EU unterstützte eine diplomatische Lösung⁵³ sowie die Entsendung einer OSZE-Beobachtermission seit dem Beginn der Ukrainekrise.⁵⁴ Die Sanktionen gegenüber Russland stellten hierfür ein Mittel der EU-Außenpolitik dar, um Druck für eine mögliche

⁴⁹ Luchterhandt, Die Vereinbarungen von Minsk über den Konflikt in der Ostukraine (Donbass) aus Völkerrechtlicher Sicht, Archiv des Völkerrechts 2019, 428 (433-463).

⁵⁰ Press Release OCHA, reliefweb.int/report/ukraine/concerned-about-ongoing-militarization-crimea-human-rights-violations-eastern-ukraine (Stand 20.2.2020).

⁵¹ Luchterhandt, in Archiv des Völkerrechts 2019, 428 (452).

⁵² Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Die Minsker Vereinbarungen zum Ostukraine-Konflikt [bundestag.de/resource/blob](https://www.bundestag.de/resource/blob).

⁵³ Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung der Staats- und Regierungschefs zur Ukraine, [consilium.europa.eu](https://www.consilium.europa.eu), (Stand 6.3.2014).

⁵⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. März 2015, [consilium.europa.eu](https://www.consilium.europa.eu), (Stand 20.3.2015).

Verhandlungslösung aufzubauen.⁵⁵ Der Präsident des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy, fasste die Position der EU vor den Hintergrund der Verschärfung der Sanktionen gegenüber Russland wie folgt zusammen:

“Sanktionen sind keine Vergeltungsmaßnahme; sie sind ein Instrument der Außenpolitik. Sie sind kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Unser Ziel ist es, den russischen Angriff auf die Ukraine zu stoppen, die Souveränität der Ukraine wiederherzustellen – und hierfür brauchen wir eine Verhandlungslösung. Europa ist bereit, einen konstruktiven Dialog mit der Ukraine und Russland in die Wege zu leiten und daran teilzunehmen, und unterstützt alle multilateralen Initiativen, die diesem Ziel dienen.“⁵⁶

Zu einer ersten Verknüpfung der restriktiven Maßnahmen mit den Minsker Protokollen kam es im Februar 2015 im Zuge der Verhandlungen zu Minsk II. Der Rat für auswärtige Angelegenheiten entschloss hierbei am 9. Februar mit dem Inkrafttreten weiterer Sanktionen bis 16. Februar zuzuwarten, um den laufenden Verhandlungen zum Minsk II Abkommen mehr Spielraum zu verschaffen.⁵⁷ In weiterer Folge wurde von Seiten der EU in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. März 2015 angekündigt, die Geltungsdauer der Sanktionen an die vollumfängliche Umsetzung der Vereinbarung von Minsk zu knüpfen.⁵⁸ Aufgrund der begrenzten Gültigkeitsdauer der VO von sechs Monaten wurde im Zuge

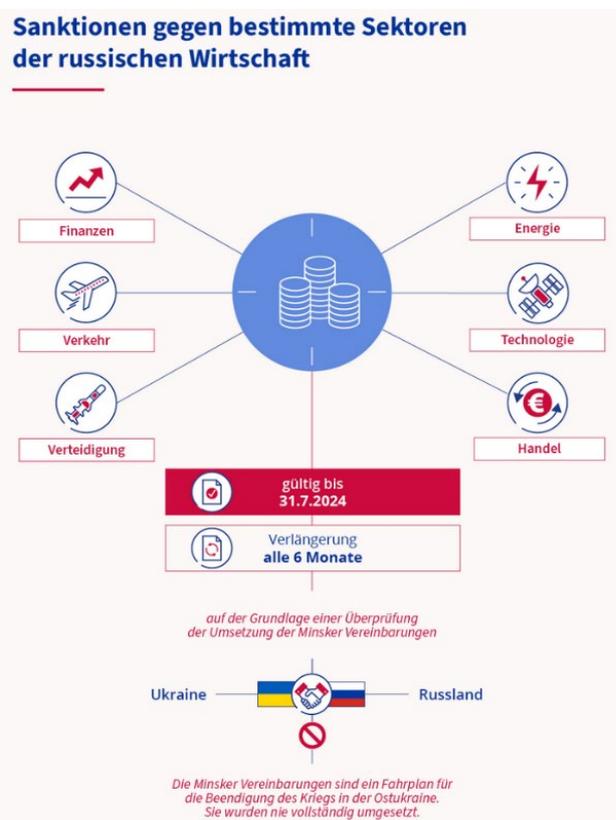


Abbildung 1: Infografik – EU-Sanktionen gegen Russland aufgrund der Krise in der Ukraine (seit 2014), Europäischer Rat, consilium.europa.eu/de/infographics. (Stand: 13.3.2024).

⁵⁵ Erwägungsgrund 3, VO 269/2014, Abl 2014 L 78/6.

⁵⁶ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. März 2015, consilium.europa.eu, (Stand 20.3.2015).

⁵⁷ Press release Council of the European Union, OUTCOME OF THE COUNCIL MEETING 3367th Council meeting (Foreign Affairs), consilium.europa.eu, (Stand 9.2.2015).

⁵⁸ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. März 2015, www.consilium.europa.eu/media/21870/st00011de15.pdf, (Stand 20.3.2015), Rz 9-10.

der Beschlussfassung über eine potenzielle Verlängerung auch stets die Umsetzung der Minsker Abkommen evaluiert. Die Verlängerung der Wirtschaftssanktionen wurde daher stets auch mit der nicht ausreichenden Umsetzung der Minsker Vereinbarungen begründet. Eine Schlüsselfunktion spielte hierbei insbesondere die VertreterInnen Frankreichs und Deutschlands im Europäischen Rat, welche diese über den Stand der Umsetzung unterrichtete.⁵⁹ Mit der Anerkennung der VR Lugansk und Donezk durch die RF wurden die Minsker Protokolle jedoch gegenstandslos und somit auch deren Rolle in Bezug auf die EU - Russland Sanktionen.⁶⁰

5. Konzeption der Sanktionen

Die von der EU im Zuge der Ukrainekrise beschlossenen restriktiven Maßnahmen lassen sich in drei Gruppen von Maßnahmen (im Folgenden Sanktionsbündel genannt) unterteilen.⁶¹ In einer ersten Reaktion auf die Entwicklungen in der Ukraine wurden smart/targeted Sanctions gegen Einzelpersonen und Institutionen verabschiedet, welche maßgeblich an den völkerrechtswidrigen Vorgängen in der Ukraine beteiligt waren.⁶² In einem zweiten Schritt wurden weitreichende Sanktionen gegenüber der Krim und der Stadt Sewastopol verabschiedet.⁶³ Das dritte Sanktionsbündel fokussierte sich auf die russische Wirtschaft und sollte so den außenpolitischen Druck auf die RF erhöhen.⁶⁴

5.1. Das erste Sanktionsbündel

Infolge der anhaltenden Präsenz russischer Soldaten auf der Halbinsel Krim und der Abhaltung des gegen die ukrainische Verfassung verstoßende Referendum über die Halbinsel Krim entschieden die Staats- und Regierungschefs, die ersten restriktiven Maßnahmen gegen Personen und Institutionen zu erlassen, welche Handlungen verantworteten, die die territoriale

⁵⁹ Pressemitteilung Rat der EU, Russland: EU verlängert Wirtschaftssanktionen um sechs Monate, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/21, (Stand 21.12.2018).

⁶⁰ *Umland/von Essen*, in SIRIUS 2022, 282;

⁶¹ *Hertle*, Wirtschaftssanktionen der EU als Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen von Drittstaaten im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, *Zeus* 2015, 117 (159).

⁶² VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, *Abl* 2014 L 78/6.

⁶³ VO (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, *Abl* 2014 L 183/9.

⁶⁴ Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rats Herman Van Rompuy und des Präsidenten der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union zu den vereinbarten zusätzlichen restriktiven Maßnahmen gegen Russland, www.consilium.europa.eu/media/21997, Veröffentlichung vom 29.7.2014, (Stand 12.11.2023);

Integrität der Ukraine verletzt.⁶⁵ Gemäß des Beschlusses 2014/145/GASP und der VO 269/2014 waren diese *targeted sanctions*, die Reisebeschränkungen sowie das Einfrieren von Vermögenswerten beinhalteten,⁶⁶ zunächst gegen 21 natürliche Personen gerichtet. Hierbei handelte es sich um hohe russische Beamte, Militärs sowie Politiker und andere Funktionsträger auf der Krim,⁶⁷ welche Handlungen gegen die territoriale Integrität und Unabhängigkeit der Ukraine gesetzt hatten. Die Kriterien hierfür wurden in Art. 3 definiert.⁶⁸ Gem. des Artikels 1 des Beschlusses 2014/145/GASP waren die Reisebeschränkungen, also das Verbot zur Durch- und Einreise für die im Beschluss genannten Personen von den MS umzusetzen. Ausnahmen für die Reisebeschränkung bestanden für Teilnehmer an Konferenzen der VN und OSZE oder wenn durch die Reisebeschränkung völkerrechtliche Verpflichtungen als Gastland einer IO verletzt worden wären.⁶⁹ Die Finanzsanktionen betrafen gem. Art. 2 der VO 269/2014 das Einfrieren des gesamten wirtschaftlichen Eigentums und Besitzes der in der VO genannten Personen sowie ein Verbot der mittelbaren oder unmittelbaren Zurverfügungstellung von Geldern oder anderen wirtschaftlicher Mittel. Die Regelungen erstreckten sich auch auf mit den Sanktionierten in Verbindung stehenden juristischen Personen.⁷⁰

Die Liste der sanktionierten Personen wurde im Laufe der Zeit erweitert. So wurden am 20.3.2014 12 Personen, am 28.4 15 Personen und am 12.5 13 Personen in die Sanktionsliste des Anhanges 1 aufgenommen.⁷¹ Darüber hinaus wurden erstmals zwei Unternehmen (PJSC Tschernomorneftegas und Feodosia), welche laut des Beschlusses 2014/265/GASP von den “Behörden“ der Krim effektiv konfisziert worden waren, mit Sanktionen belegt. Die Sanktionen bezogen sich hierbei nur auf das Einfrieren von Vermögenswerten.⁷²

Mit der VO 811/2014 erfolgte im Juli 2014 eine Präzisierung der in Art. 3 Abs 1 definierten Kriterien. Insgesamt wurden vier verschiedene Arten von Kriterien unterschieden. Erstens sollten in Anhang 1 natürliche Personen angeführt werden, welche die Sicherheit und

⁶⁵ Erwägungsgrund 1-4, Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2014 L 78/16.

⁶⁶ Art.1-2, Beschluss 2014/145/GASP, Abl 2014 L 78/16.

⁶⁷ Anhang I, VO 269/2014, Abl 2014 L 78/6.

⁶⁸ Art. 3.VO 269/2014, Abl 2014 L 78/6.

⁶⁹ Art.1 Beschluss 2014/145/GASP, Abl 2014 L 78/16.

⁷⁰ Hertle in ZeuS 2015, 117 (149-150).

⁷¹ Anhang I VO 269/2014, Abl 2014 L 78/6.

⁷² Beschluss 2014/265/GASP des Rates vom 12. Mai 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2014 L 137/9.

Souveränität der Ukraine bedrohten oder IOs in ihrer Arbeit einschränken. Zweitens sollten juristische Personen, welche natürlichen Personen der Kategorie eins materielle unterstützten, sanktioniert werden (Anhang 2). Drittens sollten Unternehmen auf der Krim oder in Sewastopol sanktioniert werden, welche unter Verletzung des ukrainischen Rechts übertragen worden waren bzw. die Profiteure dieser Übertragung. Viertens sollten die Verantwortlichen, Unterstützer und Profiteure der Krim-Annexion sowie der Destabilisierung in der Ostukraine in Anhang 1 aufgelistet werden.⁷³ Besondere Betrachtung verdient auch die im Bereich des Energiesektors erlassenen Einzelsanktionen. Diese betrafen insbesondere den Aufbau einer von der Ukraine unabhängigen Energieinfrastruktur auf der Krim, welche die wirtschaftliche Abkoppelung der Krim vorantrieb und somit die nationale Souveränität der Ukraine verletzte.⁷⁴ Im August 2017 wurden daher drei russische Unternehmen sowie drei russische Unternehmer sanktioniert, welche an der Weitergabe einer von Siemens zur Verwendung in der RF gelieferten Gasturbinen an die Krim beteiligt waren.⁷⁵

Die VO 269/2014 wurde bis zum Einmarsch Russlands in der Ukraine im Februar 2022 insgesamt 44-mal abgeändert und entwickelte sich somit zum dynamischsten Instrument der EU-Sanktionen. Insgesamt wurden bis Februar 2022 203 natürliche Personen und 51 Einrichtungen, juristische Personen und Organisationen mit Sanktionen belegt.⁷⁶

5.2 Das Zweite Sanktionsbündel

Mit dem Beschluss 2014/386/GASP des Rates sowie der VO Nr. 692/2014 hat die EU am 23. Juni 2014 zwei Rechtsakte erlassen, welche sich ausschließlich auf die Krim und die Hafenstadt Sewastopol fokussierten. Die von der EU in diesem Zusammenhang gesetzten Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Nichtanerkennungspflicht.⁷⁷ In den Erwägungsgründen wird diesbezüglich auf die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine verwiesen, in welcher die Nicht-Anerkennung der Annexion der Krim sowie des von Russland durchgeführten Referendums festgehalten wird. Darüber hinaus wird auf die

⁷³ Art. 1, VO (EU) Nr. 811/2014 des Rates vom 25. Juli 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2014 L 221/11.

⁷⁴ VO (EU) 2017/1417 des Rates vom 4. August 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2017 L 203 I/1.

⁷⁵ Anhang I, VO 2017/1417 Abl 2017 L 203 I/1.

⁷⁶ Anhang I, VO 269/2014 Abl 2014 L 78/6.

⁷⁷ Hertle in ZeuS 2015, 117 (152).

Verurteilung der Eingliederung der Krim durch Russland durch die Tagung des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014 Bezug genommen.⁷⁸ Um der Pflicht zur Nichtanerkennung der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim nachzukommen,⁷⁹ untersagt Artikel 2 der VO den Import von Gütern und Erzeugnissen aus der Krim oder der Stadt Sewastopol in die EU. Darüber hinaus untersagt Artikel 2 die Bereitstellung von Versicherungsprodukten sowie die mittelbare und unmittelbare Zurverfügungstellung von Krediten oder anderer Finanzprodukte für die genannten Waren.⁸⁰

5.2.1 Änderungen vom 31.07.2014

Mit 31.07.2014 wurde die VO unter dem Eindruck der zunehmenden Eskalation des Konfliktes und insbesondere des Abschusses der Malaysia-Airlines-Flug 17 weiter verschärft.⁸¹ Die Änderungen umfassten Sanktionen gegen die Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur der Krim sowie die Förderung von Bodenschätzen wie unter anderem Erdöl und Erdgas, auf der Krim. Untersagt wurden hierbei sowohl die Finanzierung als auch der Erwerb von Beteiligungen oder ganzen Unternehmen in den genannten Sektoren sowie die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen für die untersagten Tätigkeiten. Weiters wurden die Erbringung von technischen Hilfeleistungen und Vermittlungstätigkeiten sowie die Zurverfügungstellung von Gerätschaften für die in der VO genannten Sektoren von den Sanktionen ebenso erfasst.⁸²

5.2.2 Änderungen vom 20. 12. 2014

Die Sanktionen, welche die Krim und die Stadt Sewastopol zum Gegenstand hatten, erfuhren ab dem 20.12.2014 eine zusätzliche Ausdehnung. Der Rat für auswärtige Angelegenheiten bekräftigte in diesem Zusammenhang in seinen Schlussfolgerungen vom 17. November erneut die Nichtanerkennung und Verurteilung der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim.⁸³ Weiters hob er die anhaltende Verfolgung und Diskriminierung der Krimtataren sowie den

⁷⁸ Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, Abl 2014 L 183/70.

⁷⁹ *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung: Selbstbestimmung, Konfliktmanagement, Anerkennung und Staatennachfolge in der neueren Völkerrechtspraxis (2010) 190.

⁸⁰ Art 2, VO 692/2014, Abl 2014 L 78/6.

⁸¹ Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rats Herman Van Rompuy und des Präsidenten der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union zu den vereinbarten zusätzlichen restriktiven Maßnahmen gegen Russland, consilium.europa.eu/media/21997/144161.pdf, (Stand 29.7.2014).

⁸² Art 2a-2d, VO 692/2014, Abl 2014 L 78/6.

⁸³ Erwägungsgründe 3-5, VO (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, Abl 2014 L 365/46.

mangelnden Zugang internationaler Menschenrechtsorganisationen auf der Krim und in Sewastopol hervor.⁸⁴ Durch die VO 1351/2014 (welche die VO 692/2014 abänderte) wurden Unternehmen mit Sitz in der EU sowie Unionsbürgern der Erwerb von Immobilien sowie Grundstücken auf der Krim gem. Art. 2a Z 1 lit a der VO 692/2014 untersagt. Weiters wurde der Erwerb sowie die Finanzierung von Unternehmen und Betrieben auf der Krim in Gänze untersagt.

Darüber hinaus wurde die Erbringung von touristischen Dienstleistungen auf der Krim zur Gänze sanktioniert, dies umfasste auch das Ansteuern von Häfen durch Kreuzfahrtschiffe. Außerdem wurde der Export von Technologien und Gütern untersagt, welche zur Verwendung auf der Krim im Verkehrs-, Telekommunikations- und Energiesektor bestimmt waren. Das Verbot erstreckte sich auch auf Vermittlungs-, Bau- und Ingenieurleistungen sowie technische Hilfeleistungen, welche im Zusammenhang mit den genannten Sektoren auf der Krim standen.⁸⁵

5.3 Das dritte Sanktionsbündel

Mit dem Beschluss 2014/512/GASP und der VO 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 erließ die EU erstmals restriktive Maßnahmen, welche sich gegen die russische Wirtschaft sowie Unternehmen in der RF richteten. Da die Annexion der Krim, wie bereits in den Ausführungen zur VO Nr. 692/2014 angesprochen, nicht anerkannt wurde, umfassen diese Sanktionen nicht die Krim.⁸⁶ In den Erwägungsgründen begründet der Rat die Sanktionen mit der mangelnde Bereitschaft Russlands, die Einfuhr von militärischer Ausrüstung und die Einreise von „Aktivisten“ (ehemaligen und aktiven Angehörigen von Militär und Nachrichtendiensten) von seinem Staatsgebiet aus zu unterbinden.⁸⁷ Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Verkündung der Sanktionen auf die fehlende Kooperation bei der Aufarbeitung des Absturzes des Fluges MH-17⁸⁸ sowie die Stationierung russischer Truppen an der Grenze zur Ukraine Bezug genommen.⁸⁹ Ziel der Sanktionen gegen die russische Wirtschaft war es, die volkswirtschaftlichen Kosten für das fortgesetzte völkerrechtswidrige Vorgehen Russlands zu

⁸⁴ Press Release Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine Foreign Affairs Council meeting Brussels, consilium.europa.eu, (Stand 17.11.2023).

⁸⁵ Art. 1, VO (EU) Nr. 1351/2014, Abl 2014 L 365/46.

⁸⁶ Hertle in ZeuS 2015, 117 (153-154).

⁸⁷ Erwägungsgrund 6, Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2014 L 229/13.

⁸⁸ Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rats Herman Van Rompuy und des Präsidenten der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union zu den vereinbarten zusätzlichen restriktiven Maßnahmen gegen Russland, consilium.europa.eu, (Stand 29.7.2014);

⁸⁹ Erwägungsgrund 6, Beschluss 2014/512/GASP, Abl 2014 L 229/13.

erhöhen.⁹⁰ In der VO setzte der Rat in drei verschiedenen Handlungsfeldern restriktive Maßnahmen gegen die RF um. Diese konzentrierten sich erstens auf militärisch nutzbare Güter, Dienstleistungen und Technologien, zweitens auf Maßnahmen zur Schwächung der russischen Energieindustrie und drittens auf Maßnahmen, welche sich gegen die russische Finanzindustrie richteten.⁹¹

5.3.1 Maßnahmen zur russischen Rüstungsindustrie

Die VO verbietet den mittelbaren oder unmittelbaren Verkauf von Gütern oder Technologien, welche ganz oder teilweise zur militärischen Nutzung bestimmt sein können (sogenannte Dual-Use-Güter)⁹², an juristische oder natürliche Personen in Russland. Eine generelle Vermutung der militärischen Nutzung wurde bei Verkäufen an die russischen Streitkräfte angenommen.⁹³ Ein Verbot für die Ausfuhr von Militärgütern wurde in der VO jedoch nicht normiert, da dies mit Verweis auf den Beschluss 2008/944/GASP nicht notwendig erschien. Gem. des Beschluss 2008/944/GASP ist die Genehmigung zur Ausfuhr von in der Militärgüterliste genannten Rüstungsgütern von den MS zu untersagen, wenn das Risiko gegeben wäre, dass diese im Rahmen der Aggression gegen andere Staaten zum Einsatz kämen. Ein Verbot zum Export von Waffen und Militärtechnologien war in der VO 833/2014 somit nicht erforderlich.⁹⁴

Artikel 4 ergänzt die durch Art. 2 und den Beschluss 2008/944/GASP geschaffene Sanktionierung der Einfuhr von militärisch nutzbaren Gütern, weiters um ein Verbot der Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. So wurden technische Hilfen, welche in Zusammenhang mit in der Militärgüterliste genannten Waren oder in der VO genannten Dual Use Gütern stehen genauso untersagt, wie die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln oder Vermittlungsleistungen für besagte Güter.⁹⁵

5.3.2 Maßnahmen zur russischen Energieindustrie

Der Rat definierte in Anhang II eine Liste von Waren und Technologien, welche insbesondere zur Exploration von Bodenschätzen benötigt wurden. Hierbei handelte es sich insbesondere um Rohre zur Leitung von Öl und Gas sowie Spezialwerkzeuge zur Durchführung von Bohrungen und der Errichtung der dazugehörigen Steigleitungen und Materialien zur

⁹⁰ Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rats Herman Van Rompuy und des Präsidenten der Europäischen Kommission, consilium.europa.eu, (Stand 29.7.2014).

⁹¹ VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2014 L 229/1.

⁹² Nestler, Dual-Use-Risiko im Strafrecht (2023) 13.

⁹³ Art. 2, VO 833/2014, Abl 2014 L 229/1.

⁹⁴ Hertle in ZeuS 2015, 117 (154).

⁹⁵ Art. 2-4, VO 833/2014, Abl 2014 L 229/1.

Errichtung von Bohrplattformen.⁹⁶ Der Handel sowie der Export der in Anhang II aufgelisteten Waren und Technologien an russische Abnehmer oder zur Verwendung in der RF wurde durch Art. 3 einer Genehmigungspflicht unterworfen. Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn angenommen werden kann, dass die Ausfuhren zur Ölgewinnung in der Tiefsee und der Arktis oder in der Schieferölgewinnung genutzt werden sollen. Zuständig zur Erteilung einer solchen Genehmigung sind die nationalen Behörden des Mitgliedsstaates, in welchem der Antragsteller niedergelassen ist. Eine Untersagung ist von der Behörde den anderen MS und der Kommission mitzuteilen.⁹⁷

5.3.3 Maßnahmen zur russischen Finanzindustrie

Die Maßnahmen zur russischen Finanzindustrie umfassten zunächst ein Verbot des Handels, der Leistung von Vermittlungs- oder anderer Hilfsleistungen für übertragbare Wertpapier oder Finanzmarktinstrumente mit einer Laufzeit von über 90 Tagen, die von einer in der VO definierten Einrichtung emittiert wurde. Sanktionierte Emittenten waren zunächst fünf, in Anhang III genannte Kreditinstitute, welche mehrheitlich im Eigentum oder unter der Kontrolle des russischen Staates standen und der Förderung russischer Wirtschaftsinteressen dienten (etwa durch Exportfinanzierungen). Von den Sanktionen waren ebenfalls die Tochterunternehmen der sanktionierten Kreditinstitute betroffen, wenn diese ihren Sitz in Drittstaaten hatten.⁹⁸

5.3.4 Änderungen vom 12. 09. 2014

Aufgrund der anhaltenden Destabilisierung der Ukraine durch Russland sah sich der Rat veranlasst, mit 12. 09. 2014 weitere restriktive Maßnahmen zu erlassen sowie bestehende Maßnahmen zu verschärfen, um insbesondere durch restriktive Maßnahmen im Bereich der Finanzindustrie Druck auf Russland auszuüben.⁹⁹ Zu diesem Zweck wurden im Bereich der Sanktionen gegen die Rüstungsindustrie die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern gem. Anhang I der VO 428/2009 an 9 russische Unternehmen, welche militärisch relevante Produkte herstellten, untersagt¹⁰⁰ und die Erbringung von technischen Dienstleistungen sowie Finanzdienstleistungen für die im Anhang genannten Unternehmen verboten.¹⁰¹ Eine

⁹⁶ Anhang II VO 833/2014, Abl 2014 L 229/1.

⁹⁷ Art. 3 VO 833/2014, Abl 2014 L 229/1.

⁹⁸ Art. 5 VO 833/2014 Abl 2014 L 229/1.

⁹⁹ Erwägungsgrund 3 und 6, VO (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2014 L 271/3.

¹⁰⁰ Art. 1 VO. 960/2014, Abl 2014 L 271/3.

¹⁰¹ Art. 2a 960/2014, Abl 2014 L 271/3

Ausnahme wurde aus Umwelt- und Zivilschutzgründen jedoch für Dual-Use-Güter in Luft-, Raum,- und Nukleartechnik normiert.¹⁰²

Die Sanktionen gegen die Ölindustrie wurde um ein Verbot für folgende Dienstleistungen im Bereich der Ölförderung in der Arktis und der Tiefsee sowie der Schieferölförderung ergänzt:

„i) Bohrungen, ii) Bohrlochprüfungen, iii) Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste, iv) Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen“¹⁰³

Hierbei wurde ebenfalls eine Ausnahme für Zivil- und Umweltschutz normiert.¹⁰⁴

Hinsichtlich der Finanzsanktionen wurde das Kriterium der Laufzeit beim Handel von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von 90 auf 30 Tage hinabgesetzt. Des Weiteren wurde der Anwendungsbereich der von dem Verbot des Handels, der Vermittlung sowie der Erbringung übrige Hilfsdienste um den Tatbestand der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Vergabe von Krediten und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen ergänzt und der erfasste Personenkreis erweitert. Dies betraf neben drei Unternehmen, welche im Export, Verkauf und der Produktion von militärischen Gütern aktiv waren, auch drei große russische Ölkonzerne.¹⁰⁵

5.3.5 Änderungen vom 4.12.2014

Mit 4.12.2014 wurden weitere Änderungen beschlossen, welche die bereits bestehenden Regelungen präzisierten. Zusätzlich wurden Informationspflichten für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Erdölexploration eingefordert und eine Ausnahme der Vorlage an Unterlagen eingeführt.¹⁰⁶

5.3.6 Änderungen vom 7.10.2015 und 30.11.2017

Mit seinem Beschluss vom 1.10.2015 schuf der Rat die Basis für eine weitere Änderung der VO 833/2014. Im Zentrum standen hierbei Anpassungen um bestimmte pyrotechnische Erzeugnisse, welche in der EU-Militärgüterliste und somit auch von der VO erfasst waren, von den Sanktionen auszunehmen. Dies betraf pyrotechnische Erzeugnisse, die für die Verwendung für Trägersysteme oder zur Betankung von Satellitensystemen der Mitgliedstaaten und der

¹⁰² Hertle in ZeuS 2015, 117 (156).

¹⁰³ Art. 3a (1) VO 833/2014, Abl 2014 L 229/1.

¹⁰⁴ Art. 3a (2) VO 833/2014, Abl 2014 L 229/1.

¹⁰⁵ Art. 5 VO. 960/2014, Abl 2014 L 271/3.

¹⁰⁶ Art. 1, VO (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren und zur Änderung der VO (EU) Nr. 960/2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014, Abl 2014 L 349/20.

ESA notwendig waren.¹⁰⁷ In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen ESA und Roskosmos zu verweisen.¹⁰⁸

6. Durchsetzung der Sanktionen

6.1 Allgemeines

Die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen obliegt den MS.¹⁰⁹ In Österreich sind die Bundesministerien (BMI, BMAW, BMJ, BMK) sowie die ÖNB für die Umsetzung der Sanktionen zuständig.¹¹⁰ Gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung Österreichs an der GASP bildet auf verfassungsrechtlicher Ebene Art. 23j (1) B-VG. Die einfachgesetzliche Regelung der Durchführung von unmittelbar anwendbaren VO der EU, welche Sanktionen gegenüber Drittstaaten festlegen, erfolgt durch das Sanktionengesetz. Außerdem kommt dem Außenwirtschaftsgesetz eine wesentliche Rolle bei der Einhaltung von Sanktionen zu. So sind etwa Genehmigungen zu verweigern, wenn sie im Widerspruch zu Regelungen der EU stehen.¹¹¹

6.2 Strafbestimmungen

Um ein Zuwiderhandeln gegen die Sanktionsverordnungen oder ein Umgehen dieser zu unterbinden, werden die MS vom VO-Gesetzgeber verpflichtet, die Nichteinhaltung der Sanktionsbestimmungen zu sanktionieren. Dies wird konkret in den Artikeln 15 Abs. 1 VO 269/2014, 8 Abs. 1, VO 692/2014 und 8 Abs. 1 VO 833/2014 angeordnet.¹¹² Der Rat und das EP erzielten darüber hinaus im Dezember 2023 eine Einigung betreffend einer RL über zusätzliche Straftatbestände im Zusammenhang Verstößen gegen EU-Sanktionen. Unter anderem soll etwa die Unterstützung bei der Umgehung eines Einreiseverbots und Verschleierung von sanktionierten Vermögen europaweit unter Strafe gestellt werden.¹¹³

¹⁰⁷ Erwägungsgrund 3, VO (EU) 2015/1797 des Rates vom 7. Oktober 2015 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2015 L 263/10.

¹⁰⁸ *Lisitsyna/Aliberti*, Russia's Posture in Space: Prospects for Europe (2019) 149-150.

¹⁰⁹ *Huber-Kowald in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 215 AEUV Rz 47.

¹¹⁰ Webseite BMEIA, EU-Sanktionen – Nationale Behörden, bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden (Stand 17.11.2023).

¹¹¹ *Huber-Kowald in Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 215 AEUV Rz 48.

¹¹² *Hertle in Zeus* 2015, 117 (141-142).

¹¹³ Pressemitteilung Rat der EU, Rat und Parlament erzielen politische Einigung über strafrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/12/, (Stand 12.12.2023).

7. Kontinuität und Wandel? Das fortwirken der EU Russland-Sanktionen

Mit der am 21. Februar 2022 verkündeten Anerkennung der sogenannten VR Luhansk und Donezk durch die RF begann eine neue Phase der EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation. Im Zuge der Ereignisse vom 21. Februar sowie dem Einmarsch russischer Truppen in der Ukraine am Morgen des 24. Februar wurde eine Vielzahl an restriktiven Maßnahmen erlassen. Hierbei kam es einerseits zu einer Ausweitung bereits bestehender restriktiver Maßnahmen, andererseits wurden die Maßnahmen auch auf neue Sektoren wie den Mediensektor, den Verkehrssektor, Visaerleichterungen und Luxusgüter ausgedehnt.¹¹⁴ Ziel der Sanktion war es Druck auf die russische Regierung und Wirtschaft auszuüben. So unterstrich der Rat u.a., dass eine fortgesetzte militärische Aggression massive volkswirtschaftliche Kosten nach sich ziehen würde.¹¹⁵

Besonders ersichtlich wird die veränderte quantitative und qualitative Intensität der Sanktionen im Bereich der Einzelsanktionen. So wurden im Zuge der ab dem 23. Februar 2022 erlassenen Sanktionspakete Einzelsanktionen gegen hochrangige PolitikerInnen (z.B. Mitglieder der Staatsduma und des Föderationsrates) sowie gegen den russischen Präsidenten und Außenminister erlassen. Auch zahlenmäßig erfolgte ein rapider Anstieg der sanktionierten Personen von 203 natürlichen Personen und 51 Einrichtungen im Jänner 2022 auf 696 natürlicher Personen und 56 Einrichtungen Ende Februar 2022. Mit 14.03.2024 beläuft sich die Anzahl der sanktionierten Personen auf 1752 Einzelpersonen und 425 Einrichtungen.¹¹⁶

Während die Sanktionen gegen die Krim seit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine weitgehend unverändert blieben,¹¹⁷ wurden mit der VO 2022/263 auch gegenüber den VR ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk vergleichbare Sanktionen erlassen.¹¹⁸

¹¹⁴ Europäischer Rat, Zeitleiste der EU Sanktionen, consilium.europa.eu/de/policies/sanctions, (Stand 27.11.2023).

¹¹⁵ Erwägungsgrund 5, Beschluss 2022/329/GASP des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2022 L 50/1.

¹¹⁶ Anhang I VO 269/2014, Abl 2014 L 78/6.

¹¹⁷ Art. 1 VO (EU) 2022/1848 des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, Abl 2022 L 257/1.

¹¹⁸ *Schwendinger/Göcke*, Die Russland-Sanktionen der EU EuZW 2022, 500.

In weiterer Folge wurden diese auch auf die Regionen Cherson und Saporischschja ausgedehnt.¹¹⁹

7.1 Die Entwicklung der Sanktionen gegen den russischen Energiesektor

Im Bezug auf die Sanktionen gegen den russischen Energiesektor erfuhr die VO 833/2014 eine wesentliche Ausweitung.



Abbildung 2: Infografik – EU sanctions in response to Russia's invasion of Ukraine, Europäischer Rat, consilium.europa.eu/de/infographics/; (Stand: 13.3.2024);

Statt der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der in Anhang II angeführten Güter zur Verwendung in der Energiewirtschaft wurde mit dem zweiten Sanktionspaketes vom 25.2.2022 das Verbot der Ausfuhr der genannten Güter normiert.¹²⁰ Im Zuge des zweiten Sanktionspaketes wurden weitere Ausfuhrbeschränkungen für Waren zur Ölraffination erlassen, außerdem wurde die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen untersagt.¹²¹ Weiters wurde im Zuge des vierten Sanktionspaketes am 15. März 2022 jegliche Investitionen in den russischen Energiesektor untersagt.¹²²

¹¹⁹ Art. 1, Beschluss (GASP) 2022/1908 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/266 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Anordnung der Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete, Abl 2022 LI259/118.

¹²⁰ Schwendinger/Göcke, in EuZW 2022, 504-505.

¹²¹ Anhang IX, VO 833/2014 Abl 2014 L 229/1.

¹²² Art. 3a, VO 833/2014 Abl 2014 L 229/1.

7.1.1 Ölembargo

Im Zuge des sechsten Sanktionspaketes (VO 2022/879) erfolgte ein Einfuhrverbot für Roh- und Erdöl aus Russland sowie ein Verbot von der Einfuhr in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie beispielsweise den Transport oder die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln. Dieses wurde in Art. 3m der VO 833/2014 normiert.¹²³ Im Zuge eines politischen Kompromisses wurde insbesondere auf Druck Ungarns das Ölembargo auf die Öllieferungen über den Seeweg beschränkt. Somit profitieren insbesondere die mittel- und osteuropäischen Staaten, welche über die Druschba-Pipelines beliefert werden, von der Ausnahme¹²⁴ Zusätzlich wurden gesonderte Übergangsfristen für Kroatien (für Vakuumgasöl) und Bulgarien beschlossen. Der reine Transit von Ölexporten durch Russland, welche nicht russischen Ursprungs sind oder im russischen Eigentum stehen ist jedoch nicht von den Sanktionen umfasst. Ebenfalls nicht vom Ölembargo umfasst ist, im Gegensatz zu anderen Einfuhrverboten der Transport russischen Öls in andere Drittstaaten. Diese Bestimmung ist insbesondere auf das Lobbying griechischer Reedereien zurückzuführen, da Griechenland die weltweit größte Flotte an Tankschiffen stellt.¹²⁵ Art. 3n der VO 833/2014 enthielt jedoch das Verbot der Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen in Zusammenhang mit der Lieferung russischen Öls in Drittländer.¹²⁶

7.1.2 Ölpreisobergrenze

Um zu verhindern, dass die russische Wirtschaft aufgrund des gestiegenen Ölpreises ihre Erdölexporte gewinnbringend in andere Regionen der Welt verlagert, wurde im Rahmen der G7 eine Ölpreisobergrenze vereinbart.¹²⁷ Die sogenannte Koalition für eine Preisobergrenze (*Price Cap Coalition*) umfasste neben den EU-MS und den G7 Staaten auch Australien.¹²⁸ Die Ölpreisobergrenze wurde im Rahmen des achten Sanktionspakets im Dezember 2022 mit der Abänderung des Art. 3n der VO 833/2014 umgesetzt. Die Übergangsfristen, welche im Zuge des Ölembargos in Art. 3m der VO 833/2014 normiert wurden, galten ebenfalls hinsichtlich der Ölpreisobergrenze. Darüber hinaus wurde ein zweiter Übergangszeitraum bis 19.1.2023 normiert. Bis zu diesem Datum war somit der Transport von russischem Öl, welcher über der Preisobergrenze lag, noch möglich. Art. 3n wurde dahingehend abgeändert, dass der Transport

¹²³ Art 1 VO (EU) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022, Abl 2022 L 153/53.

¹²⁴ Göcke, Das Inkrafttreten des Ölembargos und des Ölpreisdeckels zum 5.12.2022, UKuR 2022, 665-666.

¹²⁵ Göcke, in UKuR 2022, 665-667.

¹²⁶ Art. 3n, VO 833/2014 Abl 2014 L 229/1.

¹²⁷ Pressemitteilung Europäische Kommission, G7 vereinbart Preisobergrenze für Erdöl: Verringerung der Einnahmen Russlands und Stabilisierung der globalen Energiemärkte, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7468, Veröffentlicht vom 3.12.2022, (Stand 26.11.2023).

¹²⁸ Göcke, in UKuR 2022, 667.

sowie Erbringung von Finanzleistungen, technischen Hilfsleistungen und Vermittlungsleistungen für den Transport von russischem Öl dann erlaubt sind, wenn der Einkaufspreis des transportierten Öls unterhalb der in Anhang XXVIII definierten Preisobergrenzen liegen. Liegt der Einkaufspreis über den definierten Preisobergrenzen, so sind sowohl der Transport als auch die im Zusammenhang mit dem Transport erbrachten Leistungen für EU-Unternehmen und EU-Staatsangehörige untersagt. Die Festlegung der Preisobergrenze erfolgt alle 2 Monate durch die *Price Cap Coalition*, der Zielwert der Preisobergrenze liegt hierbei mindesten 5% unter den marktüblichen Preis für russische Ölexporte.¹²⁹

Zusätzlich zur Ölpreisobergrenze wurde darüber hinaus im Rahmen des zehnten Sanktionspaketes ein Verbot erlassen, welches die zur Verfügungstellung von Gasbehälter und Speichermöglichkeiten für russische Personen und Unternehmen zum Gegenstand hatte¹³⁰ und im Rahmen des zwölften Sanktionspaket am 18. Dezember 2023 ein Einfuhrverbot für russisches LPG erlassen (allerdings unter Normierung einer zwölfmonatigen Übergangsfrist).¹³¹

8. Wirksamkeit von Sanktionen

Die Beurteilung der Wirksamkeit von Sanktionen ist komplex und folgt in der rechtswissenschaftlichen Literatur keinen einheitlichen Kriterien. Allgemein kann jedoch formuliert werden, dass die Wirksamkeit von Sanktionen nach dem Erreichen des ihnen zugrunde liegenden Zwecks zu beurteilen ist. In der Regel ist dies eine Verhaltensänderung des sanktionierten Staates. Unterscheidet man den Erfolg und Misserfolg von Sanktionen nach dieser Zweckerreichung, so zeigt folgende Erfolgsauswertung von *Hufbauer, Schott* und *Elliot*s in *Economic Sanctions Reconsidered* die geringe Erfolgswahrscheinlichkeit von Sanktionen.¹³²

¹²⁹ Art. 1 VO (EU) 2022/2367 DES RATES.

¹³⁰ Pressemitteilung Rat der EU, zehntes Sanktionspaket, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/02/25, Presseveröffentlichung vom 25.02.2023 (Stand 28.3.2024).

¹³¹ Pressemitteilung Rat der EU, EU verabschiedet zwölftes Paket mit wirtschaftlichen und individuellen Sanktionen, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/18, Presseveröffentlichung vom 18.12.2023 (Stand 28.3.2024).

¹³² *Hafner*, Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 2016, 411-413.

Zweck	Erfolg	Misserfolg	Erfolgsrate
Geringer politischer Wechsel	17	34	33 %
Destabilisierung	11	10	52 %
Beendigung militärischer Aktivitäten	6	12	33 %
Beeinflussung des Militärs im Krieg	2	8	20 %
Andere größere militärische Aktivitäten	5	15	25 %
Alle	41	79	34 %

Abbildung 3 Hafner, *Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte*, ZaöRV 2016, 412.

Als Grund für die geringe Erfolgsquote von Sanktionen ist hierbei häufig das Missverhältnis zwischen der Intensität der Maßnahmen und dem angestrebten Zweck zu nennen. Dennoch ist zu beachten, dass Sanktionen immer im Kontext mit anderen Faktoren, etwa wirtschaftlichen und politischen, zu betrachten sind und somit eine isolierte Betrachtung hinsichtlich ihres Erfolges oder Misserfolges in aller Regel nicht möglich ist.¹³³ Sanktionen sind insbesondere deshalb häufig das Mittel der Wahl, wenn es um die Reaktion auf außenpolitische Vorgänge geht, da es sich um eine symbolisch wirkungsvolle Möglichkeit handelt, mit nichtmilitärischen Mitteln auf außenpolitische Konflikte zu reagieren, um somit zumindest eine graduelle Verhaltensänderung oder Abschwächung der von anderen Staaten gesetzten Handlungen zu erwirken.¹³⁴

¹³³ van der Hout, Die Russland-Sanktionen der EU - die Kraft, die aus der Krise kommt?, ZEuS 2022, 773.

¹³⁴ Smith, BRIEFING PAPER (House of Commons) Number CPD 7221, Do sanctions work?, researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-7221, (Stand 5.6.2015).

9. Fazit

Die Beurteilung der Wirksamkeit der von der EU gegenüber Russland im Zeitraum von 2014-2022 gesetzten Sanktionen gestaltet sich schwierig und ist mMn differenziert zu betrachten. Zweifellos lässt sich zunächst feststellen, dass das angestrebte Ziel der Sanktionen, eine Befriedung des Konflikts durch die Umsetzung der Minsker Protokolle nicht erreicht werden konnte. Betrachtet man die Sanktionen von 2014-2022, vergleichend mit jenen nach Februar 2022, so wird der deutliche geringere Intensitätsgrad der Maßnahmen vor 2022 ersichtlich. So wurde etwa im Bereich der Einzelsanktionen nur ein kleiner Kreis an Personen sanktioniert und ebenso nur punktuelle Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftssanktionen gesetzt. Gerade die Sanktionen, welche vor dem Einmarsch Russlands in die Ukraine in Bezug auf den Energiesektor erlassen wurden, haben einen kleinen Wirkungsbereich und konnten so qua ihrer Konzeption eine maximale punktuelle Wirkung erzielen. Dies macht vor allem ein rückblickender Vergleich, insbesondere hinsichtlich der Ölpreisobergrenze und des Ölembargos, deutlich. Als weiterer Aspekt, welcher die eingeschränkte Wirksamkeit der Sanktionen von 2014-2022 verdeutlicht, ist die mangelnde Dynamik hinsichtlich der Anpassung und Weiterentwicklung der EU-Sanktionen sowie deren fehlende Absicherung gegen Umgehungsversuche zu nennen. Betrachtet man die von der EU gesetzten Maßnahmen über den gesamten Zeitraum von 2014-2022, so wird deutlich, dass ab dem Jahr 2017 keine wesentlichen Adaptionen an den von der EU beschlossenen Sanktionen mehr vorgenommen wurden. Dieser Trend spiegelt sich auch im Bereich der targeted/smart sanctions wieder, so kam es ab 2017 deutliche seltener zur Sanktionierung von Personen und Institutionen. Auch Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung von Sanktionen, etwa durch die Einführung von Strafbestimmungen oder eines Instruments zur Bekämpfung der Umgehung von Sanktionen (wie im elften Sanktionspaket der EU vom Juni 2023 enthalten)¹³⁵ wurden nicht gesetzt.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich somit aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ein nicht der Zielsetzungen der Maßnahmen entsprechender Intensitätsgrad der Sanktionen feststellen und auch Zweifel an der effektiven Durchsetzung der Maßnahmen können geäußert werden. Dennoch ist zu betonen, dass die im Zuge der Ereignisse des Jahres 2014 erlassenen restriktiven Maßnahmen den in Art. 21 EUV definierten Zielen der Union entsprechen und somit eine

¹³⁵ Pressemitteilung Europäische Kommission, EU verabschiedet 11. Sanktionspaket gegen Russland wegen seines völkerrechtswidrigen Kriegs gegen die Ukraine ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3429, Veröffentlicht vom 3.12.2022, (Stand 24.03.2024).

konsequente Verfolgung der Grundsätze des außenpolitischen Handelns der Union darstellen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die EU-Russlandsanktionen zwischen 2014-2022 zwar eine wichtige und notwendige Reaktion der Union auf die völkerrechtswidrigen Aktivitäten Russlands darstellten, ihre Wirkung jedoch nur marginal war.

Quellenverzeichnis

Monographien

Algeri, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (2010) 45-48;

Bitter, Die Sanktion im Recht der Europäischen Union: Der Begriff und seine Funktion im europäischen Rechtssystem (2011) 9-12;

Nestler, Dual-Use-Risiko im Strafrecht (2023) 13;

Saxer, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung: Selbstbestimmung, Konfliktmanagement, Anerkennung und Staatennachfolge in der neueren Völkerrechtspraxis (2010) 190;

Artikel

Göcke, Das Inkrafttreten des Ölembargos und des Ölpreisdeckels zum 5.12.2022, UKuR 2022, 664;

Hafner, Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 2016, 411;

Hertle, Wirtschaftssanktionen der EU als Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen von Drittstaaten im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, ZeuS 2015, 117;

Hildebrandt/Koch Smart Sanctions – Grundlagen und praktische Bedeutung der EU-Sanktionslisten, IWRZ 2016, 152;

Hornkohl/Wittmann, Europarecht: Das Neueste auf einen Blick, wbl 2024;

Luchterhandt, Die Vereinbarungen von Minsk über den Konflikt in der Ostukraine (Donbass) aus Völkerrechtlicher Sicht, Archiv des Völkerrechts 2019, 428;

Umland/von Essen, Russlands diktiertem Nicht-Frieden im Donbas 2014–2022: Warum die Minsker Abkommen von Anbeginn zum Scheitern verurteilt waren, SIRIUS 2022, 282;

Reinhold, Der Fall Azarov und seine Folgen: Zur Reichweite des Grundrechtsschutzes am Beispiel europäischer Veruntreuungssanktionen in der Ukraine-Krise, ZeuS 2020, 509;

Schwendinger/Göcke, Die Russland-Sanktionen der EU, EuZW 2022, 499;

Trstenjak/Balthasar-Wach, Verhängung restriktiver Maßnahmen durch die EU, ÖJZ 2016, 62;

Hlavka, EU Russland-Sanktionen

van der Hout, Die Russland-Sanktionen der EU - die Kraft, die aus der Krise kommt?, ZEuS 2022, 773;

Vöneky, Die Krim, die Ukraine Krise 2014 und das Völkerrecht, Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichem Recht 2022, 1;

Zeder, Neue Vorhaben der Union im materiellen Strafrecht, Teil 3: Verstöße gegen restriktive Maßnahmen – und Aktivitäten der Union als Reaktion auf den Angriff auf die Ukraine, JSt 2022, 367;

Beiträge in Sammelwerke

Bieber/Kotzur, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, in *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur* (Hrsg), Die Europäische Union¹³ (2019);

Bungenberg in *von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ Art 215 AEUV (2015);

Cremer, Art. 215 AEUV, in *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV AEUV⁶ (2022);

Geiger, Art. 215 AEUV, in *Geiger/Khan/Kotzur* (Hrsg), EUV/AEUV⁶ (2017);

Huber-Kowald, Art 215 AEUV, in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 15.8.2019, rdb.at);

Kokott Art 215 AEUV in *Streinz* (Hrsg), EUV/AEUV³ (2018);

Lisitsyna/Aliberti, Russia's Posture in Space: Prospects for Europe (2019);

Müller-Brandeck-Bocquet/Rüger, Die Aussenpolitik der EU (2015);

Nettesheim, Zur Europäisierung des Strafrechts, Gemeinsame Außenpolitik: Kompetenzen, Instrumente, Institutionen, in *Oppermann/Classen/Nettesheim* (Hrsg), Europarecht⁷ (2016);

Samoilova, Zuständigkeiten des EuGH in der GASP, in *Jäger* (Hrsg), Europa 4.0? Die EU im Angesicht politischer und technologischer Herausforderungen (2018);

Schmalenbach, Art 21 EUV, in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 1.3.2020, rdb.at);

Schmalenbach, Art 24 EUV, in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 1.3.2020, rdb.at);

Schmalenbach, Art 29 EUV, in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 1.3.2020, rdb.at);

Schneider/Terhechte Art. 215 AEUV in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union Band II⁸⁰ (2023);

Onlinequellen

Fischer, Der Donbas-Konflikt Widerstreitende Narrative und Interessen, schwieriger Friedensprozess, Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik, [swp-berlin.org/publications/products/studien/2019S03_fhs.pdf](https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2019S03_fhs.pdf), (2019), 25-27;

Pleines, Analyse: Die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen: Was ist möglich?, www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-261/346854/analyse-die-umsetzung-der-minsker-vereinbarungen-was-ist-moeglich, Veröffentlichungsdatum 14.2.2022 (Stand 12.11.2023);

Portela, Targeted sanctions against individuals on grounds of grave human rights violations – impact, trends and prospects at EU level, Study requested by the European Parliament's Subcommittee of Human Rights (DROI) [europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/603869/EXPO_STU\(2018\)603869_EN.pdf](https://europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/603869/EXPO_STU(2018)603869_EN.pdf), (Stand 16.11.2023) 9-11;

Smith, BRIEFING PAPER (House of Commons) Number CPD 7221, Do sanctions work?, researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-7221, (Stand 5.6.2015);

Deutsche Bundesregierung, Regierungserklärung in der Sondersitzung zum Krieg gegen die Ukraine vor dem Deutschen Bundestag am 27. Februar 2022 in Berlin, [Reden zur Zeitenwende \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de) (Stand 26.11.2023);

Europäischen Parlaments, Fact Sheet Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, europarl.europa.eu/erpl-app-public/factsheets/pdf/de/FTU_5.1.2.pdf, (Stand 15.11.2023);

Europäischen Rates, Wie und wann werden Sanktionen verhängt, consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/different-types/, (Stand 21.11.2023).

Europäischer Rat, Zeitleiste der EU Sanktionen, consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-against-russia-over-ukraine/history-restrictive-measures-against-russia-over-ukraine/, (Stand 27.11.2023);

Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg, Chronologie des Ukraine-Konflikts 2014-2022, lpb-bw.de/chronik-ukrainekonflikt#c105274, (Stand 16.11.2023);

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. März 2015, consilium.europa.eu/media/21870/st00011de15.pdf, Veröffentlichung vom 20.3.2015 (Stand 23.11.2023);

Webseite BMEIA, EU-Sanktionen – Nationale Behörden, bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden, (Stand 17.11.2023);

Webseite des Europäischen Rates, WIE UND WANN DIE EU SANKTIONEN VERHÄNGT, consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/different-types, (Stand 21.11.2023);

Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Die Minsker Vereinbarungen zum Ostukraine-Konflikt, bundestag.de/resource/blob/880828/23b6372347d72f843cb197002f229887/WD-2-081-21-pdf-data.pdf, Veröffentlichung vom 5.1.2022 (Stand 12.11.2023);

Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Nord Stream-Pipelines – Technische Daten, bundestag.de/resource/blob/929694/c26c65cd5dea3ffd1917c5801a778ef9/WD-8-079-22-pdf-data.pdf, Veröffentlichungsdatum 24.11.2022, (Stand 26.11.2023);

Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Sanktionen im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Ukraine, bundestag.de/resource/blob/515820/75b18131eead30b280426665c489b2c2/wd-2-052-17-pdf-data.pdf, Veröffentlichung vom 15.6.2017, (Stand 12.11.2023), 4-5;

Pressemitteilungen

Pressemitteilung Europäische Kommission, G7 vereinbart Preisobergrenze für Erdöl: Verringerung der Einnahmen Russlands und Stabilisierung der globalen Energiemärkte, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7468, Veröffentlichung vom 3.12.2022, (Stand 26.11.2023);

Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rats Herman Van Rompuy und des Präsidenten der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union zu den vereinbarten zusätzlichen restriktiven Maßnahmen gegen Russland, consilium.europa.eu/media/21997/144161.pdf, Veröffentlichung vom 29.7.2014, (Stand 12.11.2023);

Pressemitteilung Europäischer Rat, Erklärung der Staats- und Regierungschefs zur Ukraine, consilium.europa.eu/media/29267/141381.pdf, Veröffentlichung vom 6.3.2014, (Stand 12.11.2023);

Pressemitteilung Rat der EU, EU verabschiedet zwölftes Paket mit wirtschaftlichen und individuellen Sanktionen, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/18/russia-s-war-of-aggression-against-ukraine-eu-adopts-12th-package-of-economic-and-individual-sanctions/, Veröffentlichung vom 18.12.2023 (Stand 28.3.2024);

Pressemitteilung Rat der EU, Russland: EU verlängert Wirtschaftssanktionen um sechs Monate, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/21/russia-eu-prolongs-economic-sanctions-by-six-months, Veröffentlichung vom 21.12.2018, (Stand 17.11.2023);

Pressemitteilung Rat der EU, Rat und Parlament erzielen politische Einigung über strafrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/12/council-and-parliament-reach-political-agreement-to-criminalise-violation-of-eu-sanctions, Veröffentlichung vom 7.2.2024, (Stand 8.2.2024);

Pressemitteilung Rat der EU, zehntes Sanktionspaket, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/02/25, Veröffentlichung vom 25.02.2023, (Stand 28.3.2024).

PRESS RELEASE Council of the European Union, 3305th Council meeting, consilium.europa.eu/media/28852/141294.pdf, Veröffentlichung vom 3.3.2014, (Stand 12.11.2023);

Press Release Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine Foreign Affairs Council meeting Brussels, consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/foraff/145789.pdf, Veröffentlichung vom 17 November 2014, (Stand 12.11.2023);

Press release Council of the European Union, OUTCOME OF THE COUNCIL MEETING 3367th Council meeting (Foreign Affairs), consilium.europa.eu/media/23365/outcome-of-the-council-meeting_fac_150209.pdf, Veröffentlichung vom 9.2.2015 (Stand 12.11.2023);

Press Release OCHA, reliefweb.int/report/ukraine/concerned-about-ongoing-militarization-crimea-human-rights-violations-eastern-ukraine, Veröffentlicht am 20.2.2020, (Stand 17.11.2023);

Rechtsquellen

EU Primärrecht:

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), Abl 2016 C 202/1;

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl C 2016/202, 47;

EU Sekundärrecht:

Verordnungen

VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2014 L 78/6;

VO (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, Abl 2014 L 183/9;

VO (EU) Nr. 811/2014 des Rates vom 25. Juli 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2014 L 221/11;

VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2014 L 229/1;

VO (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2014 L 271/3;

VO (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren und zur Änderung der VO (EU) Nr. 960/2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014, Abl 2014 L 349/20;

VO (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, Abl 2014 L 365/46;

VO (EU) 2015/1797 des Rates vom 7. Oktober 2015 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2015 L 263/10;

VO (EU) 2017/1417 des Rates vom vom 4. August 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2017 L 203 I/1.

VO (EU) 2017/1547 des Rates vom 14. September 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2017 L 237/37;

VO (EU) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2022 L 153/53;

VO (EU) 2022/1848 des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, Abl 2022 L 257/1;

VO (EU) 2022/2367 des Rates vom 3. Dezember 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2022 LI 311/1;

Beschlüsse

Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2014 L 78/16;

Beschluss 2014/265/GASP des Rates vom 12. Mai 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2014 L 137/9;

Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, Abl 2014 L 183/70;

Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Abl 2014 L 229/13;

Beschluss 2022/329/GASP des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Abl 2022 L 50/1;

Beschluss (GASP) 2022/1908 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/266 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Anordnung der Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete, Abl 2022 LI259/118;

Judikatur

EuGH, C-72/15, *PJSC Rosneft Oil Company/Her Majesty's Treasury* *ua*, ECLI:EU:C:2017:236;

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Infografik – EU-Sanktionen gegen Russland aufgrund der Krise in der Ukraine (seit 2014), Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union consilium.europa.eu/de/infographics/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine/; (Stand: 13.3.2024);

Abbildung 2: Infografik – EU sanctions in response to Russia's invasion of Ukraine, Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, consilium.europa.eu/de/infographics/eu-sanctions-russia-ukraine-invasion/; (Stand: 13.3.2024);

Abbildung 3: Hafner, Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 2016, 412;